



Sachgebiet  
Tiefbau

Sachbearbeiter  
Herr Blockhaus

Beratung

Bau- und Umweltausschuss

10.02.2026

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

## **Stadt Schongau: Antrag auf Anbringen eines Verkehrsspiegels an der Parkplatzausfahrt Fronfeste; Beschluss**

### Sachverhalt:

Herr Stadtrat Gregor Schuppe hat mit Schreiben vom 10.01.2026 die Anfrage bzw. den Antrag an die Verwaltung gestellt, dass aus Sicherheitsgründen ein Verkehrsspiegel an der Ausfahrt vom Parkplatz Fronfeste (Münzgebäude) zum Gehweg anzubringen sei. Als Begründung wird angeführt:

*„Ich war nun öfter an der Stelle und habe, nicht zuletzt wegen der Ladestelle für Elektroautos, regen Verkehr beobachtet. Daneben parken dort regelmäßig ältere Personen, die den Hintereingang zum Friedhof nutzen. Eine Kollision mit einem Fußgänger, wie sie bei Herrn XXX damals fast passiert wäre, ist also durchaus nicht unwahrscheinlich. Es ist einfach eine Verkehrsstelle, an der Fußgänger nicht mit Autos rechnen und Autofahrer so gut wie keine Sicht auf den Gehweg haben. Kurz: Aus meiner Sicht ist es durchaus eine Gefahrenstelle, die sehr wohl das Anbringen eines Verkehrsspiegels rechtfertigt. Die Kosten für einen Spiegel sind überschaubar, der potentielle Nutzen sehr hoch, im Extremfall kann er Leben retten.“*

### Grundlagen:

Der Platzbereich an der Fronfeste (Münzgebäude) ist als Parkplatz oder Grundstücksbereich ein zu stufen. Ab der Häuserfront beginnt die öffentliche Verkehrsfläche. Von der Rechtsprechung ist hier der § 10 StVO (Einfahren und Anfahren) anzuwenden. Das bedeutet, dass der ausfahrende Fahrzeuglenker den Verkehr nicht gefährden darf, stets bremsbereit sein muss und dem fließenden Verkehr Vorfahrt gewähren. Eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen, da immer gewährleistet sein muss, sofort anhalten zu können. Als vorgeschriebene Geschwindigkeit ist max. Schrittgeschwindigkeit (7-10 km/h) gegeben.

In Vergangenheit war bei der Polizeiausfahrt vom Parkplatz Münzgebäude ein Verkehrsspiegel angebracht. Gründe warum dieser angebracht wurde sind nicht bekannt, es wird jedoch vermutet, dass dies durch die Polizeieinsätze veranlasst wurde. Der Spiegel war in die Jahre gekommen und blind (ohne Funktion) und wurde durch die Umgestaltung/Umnutzung des Münzgebäudes ersatzlos zurückgebaut. Nach Rücksprache mit (Verkehrsbehörde) Herrn Keßler hat dieser in seiner Tätigkeit als Verkehrsbehörde keine Verkehrsspiegel angeordnet. Auch das Bauamt hat in den letzten 13 Jahren keinen Verkehrsspiegel angeordnet.

### Zuordnungen, Sichtbeziehungen, Verkehrssituation:

Die Verkehrsflächen sind eindeutig von den Verkehrsteilnehmern erkennbar (Markierung mit geklinkertem Gehweg und andersfarbigen Parkplatzzufahrt). Auf dem Gehweg sind somit nur Fußgänger und Kinder mit dem Fahrrad bis 8 (10) Jahren zur Nutzung freigegeben. Ein Schulweg oder eine übermäßige Nutzung des Gehweges durch Kinder sind nicht gegeben. Die Sichtbeziehungen sind Richtung Nord als übersichtlich zu werten. Im Süden grenzt an einen schmalen Gehweg eine Hauswand an. Die Nutzungen sind visuell klar getrennt. Weiterhin grenzt die Fahrspur aus dem Parkplatz ein Gehweg ab. Aus Sicht der Verwaltung ist die Parkplatzausfahrt eine übliche Ausfahrtsituation für Fahrzeuglenker, welche zuhauf im Stadtgebiet vorkommt.

### Grundlagen Verkehrsspiegel mit Vor- und Nachteilen:

Die nachfolgenden Informationen wurden überwiegend aus Erfahrungen der Verwaltung und den Infos der Webseite „StVO2go“ zusammengestellt.

Verkehrsspiegel dienen der Entschärfung durch eingeschränkte Einsehbarkeit begründeten Gefahrenstellen. Vor Anbringung eines Verkehrsspiegels müssen die Vorteile und die Nachteile abgewogen werden. Unter welchen Voraussetzungen werden Verkehrsspiegel angebracht?

**Die Anbringung eines Verkehrsspiegels muss geeignet und erforderlich sein, eine gefährliche Verkehrssituation zu entschärfen. Es darf keine Gefahr von der Substanz des Verkehrsspiegels ausgehen. Die Vorteile des einmündenden Wartepflichtigen müssen überwiegen.**

#### Vorteile:

Befürworter von Verkehrsspiegeln führen an, dass Verkehrsspiegel wartepflichtigen Verkehrsteilnehmern eine bessere Wahrnehmung des fließenden Verkehrs bieten würden.

Sie wären an unübersichtlichen Straßenstellen daher von erheblichem Wert für die Verkehrssicherheit.

Laut dem OLG Saarbrücken und dem OLG Karlsruhe erleichtern Verkehrsspiegel Wartepflichtigen das Hineintasten in eine Kreuzung oder Einmündung (OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.05.2010 – 4 U 272/09; OLG Karlsruhe, Urteil vom 21.05.1980 – 1 U 25/80).

Das VG Koblenz ging in seinem Urteil sogar noch einen Schritt weiter: Der infrage stehende Verkehrsspiegel würde dazu dienen, die ansonsten nur sehr eingeschränkte Sicht in die Straße zu erlauben (VG Koblenz, Urteil vom 08.08.2008 – 4 K 1831/07.KO).

#### Nachteile:

Gegner von Verkehrsspiegeln geben hingegen zu bedenken, dass Verkehrsspiegel eine trügerische Sicherheit bieten, auf die sich viele Verkehrsteilnehmer verlassen.

In der Dämmerung könne es leicht zu Verwechslungen zwischen sich nähernden und entfernenden Fahrzeugen kommen.

Dies auch zuletzt deswegen, da die spiegelbildliche Wiedergabe des Verkehrsgeschehens die Verkehrsteilnehmer irritieren könne.

Wenn der über den Verkehrsspiegel einsehbare Streckenabschnitt der bevorrechtigten Straße nicht ausreichend lang ist, könne dies wegen der daraus resultierenden Fehleinschätzungen zu gefährlichen Vorfahrtsverletzungen führen.

Nicht beheizte Verkehrsspiegel bzw. Verkehrsspiegel ohne Anti-Beschlag und Anti-Frost können zudem beschlagen, einschneien oder einfrieren.

Beschlagene, eingeschneite oder eingefrorene Verkehrsspiegel sind nur schwer oder gar nicht nutzbar.

Beheizte Verkehrsspiegel sind neben den Kosten für die Anschaffung und für die laufende Energieversorgung mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden (OLG Frankfurt, Urteil vom 06.10.1988 – 1 U 175/87).

Die Heizung eines Verkehrsspiegels ist eine technische Einrichtung, die ständig gewartet und überwacht werden muss (OLG Frankfurt, Urteil vom 06.10.1988 – 1 U 175/87).

Laut Urteil des VG Koblenz stellen durch Äste verdeckte Verkehrsspiegel eine Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dar (VG Koblenz, Urteil vom 08.08.2008 – 4 K 1831/07.KO).

**Fazit zum aktuellen Antrag:**

Im betreffenden Bereich ist der Verwaltung kein Unfall zwischen Fußgänger und ausfahrenden Autos seit Umbau Münzgebäude bekannt.

In Vergangenheit könnte die Anbringung eines Verkehrsspiegel begründet werden durch schnell ausfahrende Polizeiautos aus dem Grundstück und ungenügenden Sichtverhältnissen. Durch die entfallende Nutzung der Polizei und dem durch die Baumaßnahme am Parkplatz verbesserten Sichtverhältnissen entfällt aus Sicht der Verwaltung die Grundlage für einen Verkehrsspiegel.

Eine gefährliche Verkehrssituation ist nicht zu erkennen, da die zulässige Geschwindigkeit 7-10 km/h für alle Verkehrsteilnehmer in dem Bereich beträgt. Aus Sicht der Verwaltung würde die Aufstellung eines Verkehrsspiegel sogar die Gefährdung für Fußgänger erhöhen. Dies, da durch Fehleinschätzungen von ausfahrenden Fahrzeugen mit einer höheren (Kollisions-) Geschwindigkeit zu rechnen ist. Für den Fahrzeuglenker ergibt sich auch kein Vorteil, da er weiterhin auch nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit aus dem Grundstück/Parkplatz fahren darf. Die Verwaltung lehnt aus Verkehrssicherheitsgründen die Errichtung eines Verkehrsspiegels am Münzgebäude ab.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Beschlussvorschlag folgt in der Sitzung.